

Strafantrag

I. Erläuterungen zum Strafantrag

1. Gewisse Straftaten, z.B. Beleidigung, Sachbeschädigung, Hausfriedensbruch, bestimmte Fälle der Körperverletzung, werden nur dann verfolgt, wenn die Geschädigten (in diesem Falle Sie) es wünschen und dies rechtzeitig in einem Strafantrag zum Ausdruck bringen. Nur dann ist eine Bestrafung möglich.
2. Sind Sie an einer Strafverfolgung nicht interessiert, können Sie auf die Stellung eines Strafantrages verzichten. Diese Erklärung ist dann unwiderruflich.
3. Sind Sie noch unschlüssig, können Sie sich auch erst später für oder gegen einen Strafantrag entscheiden (jedoch innerhalb von 3 Monaten).
4. Auf eine eventuelle zivilrechtliche Schadensregulierung wirkt sich der Strafantrag nicht aus.

II. Erklärung über die Stellung eines Strafantrages

wegen	
Anzeige vom	
Aktenzeichen	

1. Strafantrag

Ich stelle als Geschädigte/Geschädigter/gesetzliche Vertreterin/gesetzlicher Vertreter der/des	
Strafantrag gegen	
Ort	
Datum	den
Unterschrift	

2. Strafantragsverzicht

Wenn Sie auf das Stelle eines Strafantrages verzichten möchten:

Ich stelle keinen Strafantrag	Unterschrift
-------------------------------	--------------

3. Strafantrags-Vorbehalt

Wenn Sie sich das Stellen eines Strafantrages vorbehalten wollen, beachten Sie bitte die Antragsfrist. Sie beträgt drei Monate.

Ich behalte mir die Stellung eines Strafantrages vor	Unterschrift
---	--------------